



Der Montessori für Kinder e. V., Henisiusstraße 1 in 86152 Augsburg,
VR-Nr.: 2239 Amtsgericht Augsburg, nachstehend Träger genannt,
vertreten durch den Geschäftsführenden Vorstand,
erlässt nach Anhörung des Elternbeirats gem. Art. 14 Abs. 2 BayKiBiG für das

Montessori Kinderhaus Henisiuspark

nachstehend Einrichtung genannt,
folgende

Elternbeitragsordnung

Verabschiedet in der Sitzung des Vorstands
am 01.01.2022 in Augsburg, überarbeitet in der Sitzung des Vorstands am 07.03.2024 und zuletzt am
22.01.2025

Inhalt

§ 1	Beitragserhebung	2
§ 2	Beitragstatbestand	2
§ 3	Beitragsschuldner	3
§ 4	Beitragsmaßstab.....	3
§ 5	Beitragssatz	3
§ 6	Ermäßigung.....	4
§ 7	Fälligkeit.....	4
§ 8	Auskunftspflichten.....	4
§ 9	Elternmitarbeit	4
§ 10	In-Kraft-Treten.....	5

§ 1 Beitragserhebung

- (1) Der Träger erhebt für das Betreuungsangebot und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Montessori-Kinderhauses Henisiuspark (Krippe und Kindergarten) Betreuungsentgelt.
- (2) Zusätzlich werden erhoben
 - a) sog. Spiel- und Materialgeld
 - b) Verpflegungskosten (Essensgeld) für die Teilnahme an der Verpflegung (in der Krippe: Mittagessen und Getränke, im Kiga: Buffet, Mittagessen und Getränke).
 - c) Einmalige Aufnahmegebühr zur Deckung von Verwaltungskosten (Vertragsgestaltung, Schlüsselausgabe/elektr. Key)
- (3) Zusätzlich erbringen die Eltern Elternstunden (§ 9).

§ 2 Beitragstatbestand

- (1) ¹Elternbeiträge werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung und die Bereitstellung des Platzes. ²Die Elternbeiträge werden für zwölf Kalendermonate erhoben. ³Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt (Anlage 1).
- (2) Die Beitragsschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die jeweilige Kindertageseinrichtung; danach jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats.
- (3) ¹Bei Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalendermonats werden das Betreuungsentgelt sowie das Essensgeld im Aufnahmemonat in voller Höhe fällig.
- (4) Die Eingewöhnungszeit bei Erstaufnahme eines Kindes oder Wechsel von Krippe in den Kindergarten ist Bestandteil des pädagogischen Konzeptes. Die Eingewöhnungen erfolgen nach Absprache mit der jeweiligen Gruppe. Startet ein Kind aufgrund der Eingewöhnungszeit später, gewährt das Kinderhaus je nach Zeitspanne einen Rabatt auf die Verpflegungspauschale.
- (5) Die Beitragspflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung oder Schließung in Folge höherer Gewalt fort.

§ 3 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
 - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Beitragsmaßstab

Das Betreuungsentgelt richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Einrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Beitragssatz (Anlage: Betreuungsentgelte)

- (1) Das Betreuungsentgelt wird festgesetzt für jeden angefangenen Monat nach Maßgabe des § 2 für den Besuch des Kindes der jeweiligen Gruppe. Die aktuellen Gebühren sind in der Beitragsübersicht (Betreuungsentgelte) zusammengestellt, die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist.
- (2) Soweit ein Zuschuss zum Elternbeitrag durch den Freistaat Bayern (Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG) gewährt wird, reduziert sich der Beitragssatz in diesem Umfang.
- (3) ¹Neben dem in Absatz (1) genannten Beitrag gemäß Beitragsübersicht ist für den Besuch der Einrichtung ein Spielgeld zu entrichten. ²Das Spielgeld ist in der Beitragsübersicht aufgeführt.
- (4) Für die Teilnahme an der Verpflegung ist eine Verpflegungspauschale zu entrichten, die ebenfalls in der Beitragsübersicht aufgeführt ist.
- (5) ¹Der Montessori für Kinder e. V. ist gemeinnützig und auf die Erhebung kostendeckender Entgelte angewiesen. ²Er kann durch einseitige schriftliche Erklärung den Elternbeitrag nach billigem Ermessen erhöhen. ³Der Erhöhungsgrund muss bezeichnet werden. ⁴Im Falle einer Erhöhung besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Inkrafttreten der neuen Beitragssätze durch die Eltern. ⁵Dieses besteht zwei Wochen ab Bekanntgabe der Erhöhung.
Eine jährliche Mindestanpassung der Elternbeiträge erfolgt analog zur jährlichen Anpassung der staatlichen, Kind bezogenen Förderbasissätze.
- (6) Der Träger behält sich vor, eine Erhöhung der Verpflegungspauschale für Sonderkost zu erheben oder mit den Eltern zu vereinbaren.

- (7) Bei Neuaufnahme eines Kindes ist eine einmalige Verwaltungsgebühr zu entrichten. Diese Gebühr wird zu Beginn des Kinderhausjahres erhoben und ist der Beitragsübersicht zu entnehmen.

§ 6 Ermäßigung

- (1) ¹Die Eltern können beim Jugendamt/ Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. ²Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge haben die Eltern den geschuldeten Elternbeitrag zu entrichten.
- (2) ¹Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung des vollen Elternbeitrags unbillig wäre. ²Dem Antrag soll eine Bescheinigung über das Einkommen beigefügt werden (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid) sowie der Nachweis der Ablehnung einer Kostenübernahme durch das Jugendamt.

§ 7 Fälligkeit

- (1) ¹Der Elternbeitrag ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. ²Bareinzahlung des Elternbeitrags bei der Verwaltung der Einrichtung ist nicht zulässig. ³Einzugsermächtigung gemäß Anlage 2. Die Verpflegungspauschale wird gesondert abgerechnet und in der Regel eine Woche vor dem Beitrag für die Betreuung erhoben.

§ 8 Auskunftspflichten

¹Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, in Fällen, in denen Ermäßigung des Elternbeitrags gewährt wurde, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall der Ermäßigung führen können, der Verwaltung per Mail unverzüglich mitzuteilen. ²Auf Anforderung ist durch Nachreichung von Unterlagen (§ 6 Abs. 2 Satz 2) nachzuweisen, dass die Voraussetzungen, unter denen die Ermäßigung gewährt wurde, nach wie vor gegeben sind.

§ 9 Elternmitarbeit

- (1) ¹Die Beitragsschuldner verpflichten sich, den Betrieb der Einrichtung in Form von kinderhausjährlich abzuleistenden Arbeitsstunden zu unterstützen. ²Für am Ende des Betreuungsjahres oder bei Ablauf des Betreuungsvertrages anteilig nicht geleistete Arbeitsstunden ist eine finanzielle Ersatzleistung zu entrichten.
- (2) Die Elternarbeit muss nicht höchstpersönlich durch die Eltern geleistet werden.
- (3) ¹Der Stundenumfang beträgt pro Kinderhausjahr 30 Std. pro Familie.

- (4) ¹Die geleisteten Elternstunden sind zu entsprechenden Stichtagen im Kinderhausjahr zu melden. ²Die Stichtage werden den Eltern mit dem entsprechenden Erfassungsformular jährlich bekanntgegeben.
- (5) Die Höhe der finanziellen Ersatzleistung beträgt pro nicht geleisteter Elternstunde 25,00 €.
- (6) Zur Förderung der Elternmitarbeit und Stärkung des gemeinnützigen Trägers ist der Abschluss des Bildungs- und Betreuungsvertrages gebunden an die aktive Mitgliedschaft im Trägerverein „Montessori für Kinder e.V.“.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt am 22.01.2025 in Kraft.

Augsburg, den 22.01.2025


Christian Oberlander


Heidrun Engelmaier

Geschäftsführende Vorstände des Montessori für Kinder e.V.

Erläuterung

Der in dieser Elternbeitragsordnung verwendete Begriff „Eltern“ umfasst alle Formen der Personensorgeberechtigung, also alle Personen, denen das Personensorgerecht für Minderjährige zusteht (Vater und Mutter [§§ 1626 Abs. 1, 1626 a Abs. 1, 1754 Abs. 1 BGB], ein Elternteil [§§ 1626 a Abs. 2, 1671 Abs. 1, 1680 Abs. 1, 1754 Abs. 2 BGB], Vormund [§ 1793 BGB], Pfleger [§ 1915 BGB]).

Anlage

Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung ist das jeweils aktuell gültige Übersicht zu den Betreuungsgebühren und sonstige Entgelte.